

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspiel- gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Thüringer Lotterieverwaltung wurde durch Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales erlaubt, eine 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz" zu veranstalten. Zielstellung dieser Lotterie ist es, aus den Überschüssen den Umwelt- und Naturschutz sowie ein nachhaltiges Kleingartenwesen zu fördern.

Darüber hinaus besteht aufgrund der zu erwartenden erheblichen Veränderungen am deutschen Glücksspielmarkt die Notwendigkeit, die Organisation der Thüringer Lotterieverwaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Veränderung der Versorgungsstruktur im ländlichen Bereich bereitet für LOTTO Thüringen immer größere Schwierigkeiten, die Versorgung mit Lotterierprodukten flächendeckend im Land zu gewährleisten.

B. Lösung

Die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. werden als Destinatäre für die Überschüsse aus der 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz" eingesetzt.

Der Verkauf von Lotterierprodukten mit einem LOTTO-Mobil eröffnet die Möglichkeit, auch bei veränderten Versorgungsstrukturen den ländlichen Raum weiterhin mit Glücksspielprodukten zu versorgen. Ebenso kann das LOTTO-Mobil auch bei relevanten Veranstaltungen, beispielsweise dem Thüringentag, dem Rennsteiglauf oder Stadtfesten als mobile Annahmestelle zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, den aktuellen Durchführer der öffentlichen Glücksspiele, die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, zusätzlich mit der Veranstaltung der öffentlichen Glücksspiele in Thüringen zu betrauen beziehungsweise zu beleihen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land kann sich zur Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden öffentlichen Aufgabe juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land und andere vertragsschließende Länder mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt sind, bedienen. Staatliche Glücksspiele können auch mit der Erlaubnis der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde gemeinsam mit den in § 10 Abs. 2 oder § 10a Abs. 2 GlüStV genannten Veranstalter anderer Länder veranstaltet oder durchgeführt werden."

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

"(3 a) Das Land kann der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen als Beliehene die Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben übertragen. Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Neubestimmungen verbunden werden. Die Beliehene untersteht der Aufsicht der Behörde, die die Beleihung vorgenommen hat."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Staatliche Glücksspiele dürfen von Annahmestellen terrestrisch (stationär und mittels mobiler Annahmestelle) vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen."

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Verboten ist das Veranstalten und beziehungsweise oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und beziehungsweise oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von den Ziehungsergebnissen beziehungsweise dem Gewinnplan (Quoten) anderer Lotterien abhängig ist. Gleichermaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9
Verwendung der Erträge

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie Glücksspirale und der 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz". Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e. V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro.

(2) Der Überschuss aus den staatlichen Glücksspielen ist an den Landeshaushalt abzuführen. Überschuss ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V. die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. verbleibt.

(3) Der Überschuss ist für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden.

(4) Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V., haben dem Land bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs.

(5) Die Stiftung Naturschutz Thüringen erhält 9,35 vom Hundert und der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. 1,65 vom Hundert der Spieleinsätze aus der vom Land veranstalteten 10-Euro-Sofortlotterie zur satzungsgemäßen Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes beziehungsweise zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Kleingartenwesens."

Artikel 2

Nummer 2 dieses Gesetzes tritt am 25. März 2019, das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des § 2 Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, dass das Land nicht nur die Durchführung, sondern zusätzlich auch die Veranstalterbefugnisse öffentlicher Glücksspiele, die bisher bei der Thüringer Lotterieverwaltung als Landesbetrieb im Sinne des § 26 Thüringer Landeshaushaltsordnung liegen, auf juristische Personen übertragen kann, an denen entweder das Land selbst oder das Land mit anderen Ländern ausschließlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Durch die Einfügung des Absatzes 3 a ergibt sich die Möglichkeit, den aktuellen Durchführer der öffentlichen Glücksspiele zusätzlich mit der Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele zu beleihen. Hiermit würde sichergestellt, dass die Überschüsse gemäß § 9 Abs. 2 Überschüsse des Landes bleiben und nicht des beleihenden Veranstalters oder eines Veranstalters auf Grundlage von Absatz 3. Dieses Vorgehen wäre vergleichbar mit § 4 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Bundesfernstraßenmautgesetz. Dort wurde eine Ermächtigung geschaffen, einem Privaten die Errichtung und den Betrieb eines Mautsystems zu übertragen, wobei die Einnahmen beim Bund verbleiben. Auf den Glücksspielbereich übertragen bedeutet dies die Übertragung von Veranstaltung und Durchführung öffentlicher Glücksspiele auf die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen mit Abführung der Überschüsse an den Landeshaushalt.

Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, die Produkte von LOTTO Thüringen auch außerhalb von Annahmestellen und dem Internet vor Ort zu verkaufen. Mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Dezember 2017 wurde der Thüringer Lotterieverwaltung als Veranstalter, respektive der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen als Durchführer, die Erlaubnis erteilt, ein LOTTO-Mobil einzusetzen. Da das Thüringer Glücksspielgesetz es bislang nicht zulässt, die von der Thüringer Lotterieverwaltung veranstalteten Lotterienprodukte außerhalb von Annahmestellen mittels mobiler Annahmestellen zu verkaufen, können bei Veranstaltungen, wie beispielsweise dem Rennsteiglauf, dem Thüringentag oder Stadtfesten, derzeit nur Werbeartikel in Form von GiveAways verteilt werden. Die Ergänzung würde es unter anderem ermöglichen, beispielsweise das 10-Euro-Sofortlos auch anlässlich der oben genannten Veranstaltungen zu verkaufen. Darüber hinaus kann mit dem terrestrischen Vertrieb mittels mobiler Annahmestellen auf veränderte Einzelhandelsstrukturen im ländlichen Raum reagiert werden.

Die Anzahl von 750 Annahmestellen sollte auch bei Erweiterung um den mobilen Vertrieb beibehalten werden.

Mit der Aufnahme des Verbots Schwarzer Lotterien in Absatz 7 wird zum Ausdruck gebracht, dass sich in Thüringen der Gesetzgeber stark macht gegen die Angebote illegaler Anbieter.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass die Überschüsse aus der 10-Euro-Sofortlotterie ausschließlich den vorgesehenen Destinatären zugutekommen und der Landessportbund Thüringen e. V. sowie die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hieran nicht partizipieren.

Absatz 2 legt fest, dass die Überschüsse aus der 10-Euro-Sofortlotterie nicht an den Landeshaushalt, sondern an die vorgesehenen Destinatäre abgeführt werden.

In Absatz 4 werden die neuen Destinatäre denselben Nachweis- und Prüfungspflichten wie der Destinatäre Landessportbund Thüringen e. V. und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterworfen.

Absatz 5 legt die Verteilung der Überschüsse zwischen den neuen Destinatären fest. Die Begrenzung auf insgesamt elf vom Hundert der Spieleinsätze stellt sicher, dass die Veranstaltung der 10-Euro-Sofortlotterie für das Land nicht defizitär wird. Mit der Festlegung auf elf vom Hundert der Spieleinsätze werden die Überschüsse nahezu vollständig an die Destinatäre abgeführt. Der Restbetrag stellt eine geringe Reserve für das Land bei steigenden Kosten dar. Darüber hinaus wird in Absatz 5 sichergestellt, dass die Überschüsse aus der 10-Euro-Sofortlotterie auch tatsächlich zu einer Erhöhung der Einnahmenseite der Destinatäre und nicht zu einer Fehlbetragsfinanzierung führen.

Artikel 2

Der Start der 10-Euro-Sofortlotterie ist für die 13. Kalenderwoche 2019 ab dem 25. März 2019 geplant. Die Destinatäre sollen mit dem Start der Sofortlotterie an den Überschüssen partizipieren.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich